

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Abschluss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2284 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Seeverkehrsabkommen vom 10. Dezember 2002
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Regierung der Volksrepublik China andererseits**

A. Problem

Auf das Seeverkehrsabkommen vom 10. Dezember 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung. Daher ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Zustimmung durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2284 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2004

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2284 in seiner 86. Sitzung am 15. Januar 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das am 10. Dezember 2002 in Brüssel vereinbarte Seeverkehrsabkommen soll ein „Mehr“ an Liberalisierung im Bereich des Seeverkehrs und der damit verbundenen Dienste gewährleisten als die Summe der mit den meisten EG-Staaten und China bestehenden bilateralen Schifffahrtsabkommen. Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen, weil die geregelte Materie nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft fällt. Daher ist auch die innerstaatliche Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Seeverkehrsabkommen.

III. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 28. Januar 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Berlin, den 29. Januar 2004

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichtersteller

